

— bereitet auf der Grundlage der Vorschläge der zentralen Staatsorgane und der Leiter der DDR-Delegationen die Zusammensetzung der DDR-Delegationen der Ständigen Kommissionen des RGW zur Bestätigung durch das Präsidium des Ministerrates vor.

§ 5

(1) Das Büro

— arbeitet die grundsätzlichen Fragen aus, die die zweiseitige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern betreffen;

— bereitet die Direktiven des Präsidiums des Ministerrates für die Sektionen der Deutschen Demokratischen Republik in den zweiseitigen Wirtschaftsausschüssen vor;

— arbeitet Berichte und andere Maßnahmen aus, die sich aus den Beschlüssen der zweiseitigen Wirtschaftsausschüsse für die Organe der Deutschen Demokratischen Republik ergeben.

(2) Das Büro

— trifft alle Maßnahmen, die mit der Anleitung der wirtschaftspolitischen Abteilungen der Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik in fachlichen Fragen durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates im Zusammenhang stehen;

— wertet die von den wirtschaftspolitischen Abteilungen der Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik übergebenen Materialien aus.

§ 6

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

— arbeitet das Büro die grundsätzlichen Fragen aus, die sich aus den wirtschaftlichen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zu nichtsozialistischen Ländern, insbesondere zu den jungen Nationalstaaten, und aus der Mitwirkung der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Wirtschaftsorganisationen ergeben;

— bereitet das Büro die Direktiven für das Auftreten von DDR-Delegationen in Fragen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik mit nichtsozialistischen Ländern vor bzw. prüft die ausgearbeiteten Direktiven.

§ 7

Das Büro organisiert im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben die Kontrolle und zusammenfassende Berichterstattung über die Durchführung der vom Ministerrat und seinem Präsidium gefaßten Beschlüsse auf dem Gebiet der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit.

§ 8

(1) Das Büro bereitet in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen die Vorschläge für den Einsatz der Kader der Deutschen Demokratischen Republik im Sekretariat des RGW zur Bestätigung durch das Präsidium des Ministerrates bzw. den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates vor.

(2) Das Büro sichert den Einsatz qualifizierter Kader für die im Sekretariat des RGW von der Deutschen Demokratischen Republik zu besetzenden Stellen einschließlich der dazu erforderlichen Ausbildung.

(3) Das Büro sichert den Einsatz qualifizierter Kader in den wirtschaftspolitischen Abteilungen der Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der dazu erforderlichen Ausbildung.

Arbeitsweise

§ 9

Das Büro wird nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung geleitet.

§ 10

(1) Das Büro arbeitet nach einem Arbeitsplan, der auf der Grundlage des Arbeitsplanes des Ministerrates und der Arbeitspläne des RGW und seines Exekutivkomitees ausgearbeitet wird.

(2) Das Büro führt seine Aufgaben in ständiger Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen, insbesondere mit der Staatlichen Plankommission, dem Volkswirtschaftsrat, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten sowie mit Fachspezialisten aus Betrieben, Instituten und wissenschaftlichen Einrichtungen durch.

§ 11

Die Struktur und der Stellenplan des Büros werden durch das Präsidium des Ministerrates bestätigt.

§ 12

(1) Der Leiter des Büros und seine Stellvertreter führen gemäß der Siegelordnung vom 14. August 1958 (GBl. I S. 645) Dienstsiegel.

(2) Der Leiter des Büros und seine Stellvertreter vertreten das Büro im Rechtsverkehr.

§ 13

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph	Leuschner
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Richtlinien

zur Urlaubsregelung in den zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorganen, den nachgeordneten Institutionen und Betrieben.

Vom 6. Dezember 1962

Nach § 85 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I

S. 27) ist „der Erholungsurlaub der Werktätigen so festzulegen, daß die planmäßige Erfüllung der betrieblichen Aufgaben gesichert wird und mindestens der Grundurlaub zusammenhängend gewährt wird. Im betrieblichen Urlaubsplan ist der Erholungsurlaub auf alle Monate des Jahres zu verteilen“.

Jede hochentwickelte Volkswirtschaft erfordert es, daß die Produktions- und Transportkapazitäten und darüber hinaus alle Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen maximal ausgenutzt werden. Hierzu trägt die planmäßige Urlaubsverteilung über alle Monate des Jahres bei. Sie ermöglicht es, die Produktion und die